



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz vom 17. April 2020

hier: Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Im Rahmen des zulässigen Handels im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 7 CoronaSchVO in der ab dem 20. April 2020 geltenden Fassung dürfen Waren nur in einem haushaltsüblichen Umfang an eine Person abgegeben werden.

2.) Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen. Sie gilt ab dem 20. April 2020 und zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020.

3.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gem. § 73 – 75 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet.

Begründung:

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) hat die Landesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im

Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Die CoronaSchVO steht dem Erlass dieser Verfügung auch in der ab dem 20. April 2020 geltenden Fassung nicht entgegen (§ 13 S. 2 CoronaSchVO)

zu 1.) Konkretisierung der Abgabemengen im Einzelhandel

Irrationale Erwägungen von Kundinnen und Kunden haben in Bezug auf bestimmte Produkte und Produktgruppen zu sog. Hamsterkäufen geführt, was wiederum einen geordneten und hygienisch beanstandungsfreien Betrieb der Handelseinrichtungen – insbesondere die Einhaltung der Schutzabstände der Kundinnen und Kunden untereinander – nachhaltig beeinträchtigt. Den daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen haben die Leiterinnen und Leiter dieser Betriebe durch eine Beschränkung auf haushaltsübliche Abgabemengen entgegenzuwirken.

zu 2.) Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit und orientiert sich an der Geltungsdauer der landesweiten Regelungen der CoronaSchVO. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 3.) Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldor-

fer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 25. April 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

zu 4.) Ordnungswidrigkeiten, Straftaten

Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden gem. §§ 73 – 75 IfSG als Ordnungswidrigkeiten bzw. als Straftaten verfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu Ziffer 2.) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 17. April 2020

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1383 9761 SB 07 vom 16.04.2020 an Ulrike Pflanz, Golloway Road 60, W12 OPJ London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1351 1278 SB 13 vom 28.02.2020 an Nestor Soto Grosso, Diagonal 160 6-5, 08018 Barcelona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1324 0541 SB 13 vom 08.04.2020 an Alexandra Kleindorp, Tiergartenstraße 14 EG Whg. 4, 47533 Kleve

des Bescheides 5329 0005 0285 6220 SB 14 vom 28.01.2020 an Marius Ionut Ciulin, Worringer Straße 85, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1328 6070 SB 06 vom 31.01.2020 an Giuliano Danny Kaikoni, Broichmühlenweg 55, 41066 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1366 4325 SB 119 vom 20.03.2020 an Paulo Ricardo Oliveira Cardinal, Ruacine Vitoria 11, 4435-103 Rio Tinto, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1317 0438 SB 120 vom 06.04.2020 an Nicolae Ribentov, Wasserwerkstraße 14b, 49086 Osnabrück

des Bescheides 5329 0005 0282 0101 SB 80 vom 12.03.2020 an Yiber Gjeta, Heiligenhauser Straße 15, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0292 9480 SB 14 vom 10.03.2020 an Jenny Horn, Alte Brühler Straße 8, 50997 Köln

des Bescheides 5329 0005 0286 8570 SB 80 vom 27.01.2020 an Hafid Aouraghe, Volksgartenstraße 10, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1363 7980 SB 111 vom 17.03.2020 an Najibollah Azizi, Kühlwetterstraße 8, 50272 Aachen

des Bescheides 5327 0005 1355 0770 SB 08 vom 16.03.2020 an Ioannis Karakantis, Parodos Riga Fereou 6, 682 00 Orestiada, Griechenland

des Bescheides 5329 0005 0269 0020 SB 118 vom 13.02.2020 an Andre Filip Moreira Chaves, Ruade Rio 84, 4505-826 Aveiro, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1368 4113 SB 03 vom 20.03.2020 an Nayman Da Fonseca Delgado, Rue Principale 26a, 9168 Mertzig, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 1368 4059 SB 65 vom 13.03.2020 an Nayman Da Fonseca Delgado, Rue Principale 26a, 9168 Mertzig, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 1358 1942 SB 112 vom 18.03.2020 an Khurram S. Cheema, Van de Wervestraat 89, 2060 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1342 8885 SB 14 vom 03.03.2020 an Piotr Rutkowski, Ul. Mostowa 19 E 7, 61-001 Poznan, Polen

des Bescheides 5327 0005 1359 4696 SB 54 vom 06.03.2020 an Ankica Mihailov, Kleibergstraat 42, 5932 ST Tegelen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1356 2417 SB 112 vom 16.03.2020 an Mirte Bunte, Kinkerstraat 341 3, 1053 EW Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0903 SB 03 vom 03.03.2020 an Kadir Albayrak, Bartweg 1, 30453 Hannover

des Bescheides 5327 0005 1300 4678 SB 11 vom 03.04.2020 an Timo Alexander, Stähn 13, 41238 Mönchengladbach

des Bescheides 5329 0005 0291 5536 SB 04 vom 28.02.2020 an Kaled D El-Ali, c/o Frau Racheal Uwakhonye, Süchtelner Straße 16, 41334 Nettetal

des Bescheides 5327 0005 1329 8485 SB 117 vom 24.03.2020 an Maria Leis, Oberbilker Allee 83, 40227 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bezirksregierung Münster
Münster, den 16.04.2020

25.17.01.01 (4/2020)

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungs- abschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

– Anhörungsverfahren –

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird der für den 28.04.2020 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme auf unbestimmte Zeit verlegt.

Sobald ein neuer Termin für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen festgelegt wurde, wird dieser erneut ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Mersmann

Allgemeinverfügung Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde auf der Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf sowie der Service-Point auf der Willi-Becker-Allee 10 in 40227 Düsseldorf, bleiben bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

1. **Für innerhalb des Zeitraums vom 20.04.2020 bis einschließlich 03.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.**
2. **Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 20.04.2020 bis einschließlich 03.05.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.08.2020 verlängert.**
3. **Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt zunächst bis einschließlich zum 03.05.2020. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.

Sachverhalt:

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr

unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer*innen.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.duesseldorf.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde über folgende E-Mail-Adresse gewährleistet:

notfall.auslaenderangelegenheiten@duesseldorf.de

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorgesprächen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 20.04.2020

Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.

Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 27. April, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Bauausschuss

Dienstag, 28. April, 14.30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 29. April, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Kulturausschuss

Donnerstag, 30. April, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Faouzia Alhadjiui,
Tel: 89-96114

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 4. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 5. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Maja Dayaghi,
Tel: 89-93602

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Dienstag, 5. Mai, 17 Uhr,
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Thomas Großheinrich,
Tel: 89-94623

Integrationsrat

Mittwoch, 6. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Linda Weingärtner,
Tel: 89-22866

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 7. Mai, 17 Uhr
Kath. Kirchengemeinde St. Gertrud, Pfarrsaal,
Gertrudisstraße 12 - 14
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Jugendrat

Donnerstag, 7. Mai, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Freitag, 8. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

**Die Unterlagen zu den Sitzungen der
Ausschüsse und Bezirksvertretungen
finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils
vor Sitzungstermin unter
www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo**

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Verkehrsmanagement

Düsseldorf, den 17.04.2020

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

– Anhörungsverfahren –

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammen-
hang mit dem Coronavirus, wird der für den
28.04.2020 angesetzte Erörterungstermin im
Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die
o. a. Baumaßnahme auf unbestimmte Zeit ver-
legt.

Sobald ein neuer Termin für die Erörterung der
rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stel-
lungnahmen festgelegt wurde, wird dieser
erneut ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Ein-
wendungen erhoben haben bzw. bei gleichfö-
migen Einwendungen wird der Vertreter von
dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17
VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichti-
gungen vorzunehmen, so können sie durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden
(§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Im Auftrag
gez. Markus Schneider

Hinweis Doppelausgabe

Am 2. Mai 2020 erscheint kein Düssel-
dorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist
die Ausgabe **Nr. 18 / 19 am 9. Mai 2020.**